



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

07.12.2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen V-5 8800.3.16
bei Antwort bitte angeben

Telefon:
Telefax:

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Vier- unddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissi- onsschutzgesetzes

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der 34. BImSchV.

Die zügige Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/367 wird insgesamt begrüßt. Die vorgeschlagenen Anpassungen der 34. BImSchV sind aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen wie z.B. die Änderung des Anhangs III der EU-Umgebungslärmrichtlinie nachvollziehbar und plausibel. Es wird indes gebeten zu prüfen, inwieweit durch den Referentenentwurf eine 1:1 Umsetzung erreicht wurde und die für Mitgliedstaaten bestehenden Spielräume genutzt wurden.

Im Einzelnen wird zu den vorgeschlagenen Rechtsänderungen wie folgt Stellung genommen:

Mit der Übernahme der Formulierungen aus Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG ändert sich die Zuordnung der Bereichsgrenzen zu den Iso-phonen-Bändern auf z.B. "ab 55 bis 59 dB(A)". Die Änderung wird auch leichte Veränderungen auf die Belastetenzahlen, Wohnungen etc. zur Folge haben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Mit der bisherigen Formulierung "über 55 bis 60 dB(A)" erfolgte eine eindeutigere Zuordnung von Ergebnissen im Dezimalbereich. So wurde ein Pegel von 60,0 dB(A) der Pegelklasse "über 55 bis 60" und ein Pegel von 60,1 dB(A) der Pegelklasse "über 60 bis 65" zugeordnet.

Aus der geänderten Zuordnung ergeben sich aber auch Unklarheiten, wie mit Pegeln im Dezimalbereich in der Zukunft verfahren werden soll. Um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, ist es dringend notwendig in der 34. BImSchV festzulegen, wie die Ermittlung und die Zuordnung der Geräuschpegel für die Ganzzahlige Farbskala erfolgen soll. Sollen Rundungsregeln angewandt werden, so dass der Wert von 54,5 dB(A) der Farbskala "ab 55 bis 59" zugeordnet wird? Oder soll in Anlehnung an die bisherige Umsetzung ein Pegel von z.B. 59,9 dB(A) weiterhin der Pegelklasse "ab 55 bis 60" zugeordnet werden?

Der Anhang III mit den Methoden zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen wird der 34. BImSchV hinzugefügt. Die Ermittlungen der verschiedenen statistischen Parameter zur starken Belästigung (HA), Schlafstörung (HSD) und ischämischen Herzkrankheiten (IHD) werden in den Berechnungsprogrammen zukünftig implementiert und damit neben den Betroffenenzahlen automatisch ermittelt.

In § 5 Abs. 3b, letzter Satz der 34. BImSchV wird auf die zukünftige Bekanntgabe der aktuellen Inzidenzrate im Bundesanzeiger hingewiesen. Diese ist für die Berechnung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen IHD notwendig. In der Begründung zum Referentenentwurf wird unter Ziffer II.1 darauf hingewiesen, dass die Bewertungsmethoden nicht uneingeschränkt auf kleiner Populationen übertragbar sind und die betrachtete Populationsgröße bei der Bewertung der Ergebnisse zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen nach Anhang III mit berücksichtigt werden muss. Für den IHD-Wert kann es somit besonders in diesem Fall (kleine Populationen) zu sehr ungenauen bzw. nicht aussagekräftigen Ergebnissen kommen.

In der Begründung fehlen Ausführungen, wie in diesen Fällen vorgegangen werden soll, zum Beispiel in Bezug auf verschiedene Gemeindegroßen oder den ermittelten IHD-Wert. Ich schlage daher eine Ergänzung der Begründung vor. Alternativ könnten entsprechende Ausführungen auch bei einer Überarbeitung der LAI-Hinweise zur Lärmkartierung mit aufgenommen werden. Eine Überarbeitung der LAI-Hinweise zur Umsetzung des Anhangs III in der Praxis wird grundsätzlich begrüßt.



Abschließend rege ich an, dass der IHD-Wert zukünftig für repräsentative Populationen landes- oder bundesweit durch das UBA ausgewertet wird. Diese Daten wären hilfreich, um in der Öffentlichkeit oder im politischen Raum auf die gesundheitsschädlichen Lärmauswirkungen in Deutschland und die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

